

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld
Bebauungsplan „Westerfeld West“ 3. – 5. Bauabschnitt
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 11.09.2024



Bearbeitung:
Melanie Schüler, M. Sc.
Dr. Patrick Masius

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	4
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	11
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	11
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	12
4	Datengrundlage und Methoden.....	13
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung	13
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	15
5.1.	Avifauna.....	15
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	17
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	18
6	Maßnahmenübersicht.....	21
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	21
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	21
6.3.	Kompensation.....	22
6.4.	Empfohlene Maßnahmen	23
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	23
7	Fazit	23
8	Literatur	25
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	12
Tab. 2: Erfassungsdaten im Plangebiet und seines funktionalen Umfelds	13
Tab. 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung	16
Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) (Quelle: © BKG (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html)	6
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Westerfeld West“ 3. – 5. BA (Quelle: Plan ES, Stand 04.09.2024)	7
Abb. 3: Lage des Plangebiets (rot) und des Untersuchungsgebiets (gelb) zu vorhandenen Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (Ufergehölz am Häuserbach, westlich Westerfeld, grün markiert) und Oberflächengewässern (blau). Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos.	8
Abb. 4: Artenarme Wirtschaftswiese und intensiv genutzter Acker im Eingriffsgebiet am 11.06.2024.	9
Abb. 5: Ackerbrache im südlichen Bereich des Eingriffsgebiets am 11.06.2024.	9
Abb. 6: Feuchtwiese, wasserführender Graben und Bach mit Ufergehölzen im nördlichen Anschluss an das Eingriffsgebiet (Foto: IBU: 04.05.2024).....	10
Abb. 7: Beispielhafte Skizze der Bewirtschaftung einer CEF-Maßnahmenfläche. Die Breite der Buntbrache/des Blühstreifens muss mindestens 9 m bis max. 20 m betragen.	22

Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,

1) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt gemeinsam mit der Adam Hall Group, den 3. + 4. Bauabschnitt des Plangebiets "Westerfeld-West" sowie den Bereich des Bebauungsplans "Am Kellerborn", 2. BA 1. Änderung (Michelbacher Straße) zu erweitern und im Ergebnis wohnbaulich zu entwickeln. Insgesamt folgt die Entwicklung dem Gesamtkonzept zur Baulandentwicklung für den Bereich Westerfeld-West, der abschnittsweise sowohl planungsrechtlich vorbereitet als auch in der Örtlichkeit bereits umgesetzt wurde. Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 137, 138 und 139 sowie 142/1, 477 und 481 teilweise (Flur 4). Insgesamt beträgt die Fläche rd. 3,96 ha.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Der südliche Teil liegt brach. Im Norden und im Osten grenzt der Geltungsbereich an bestehende Wohnbebauung an, im Westen an die freie Feldflur. Im Süden befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe.

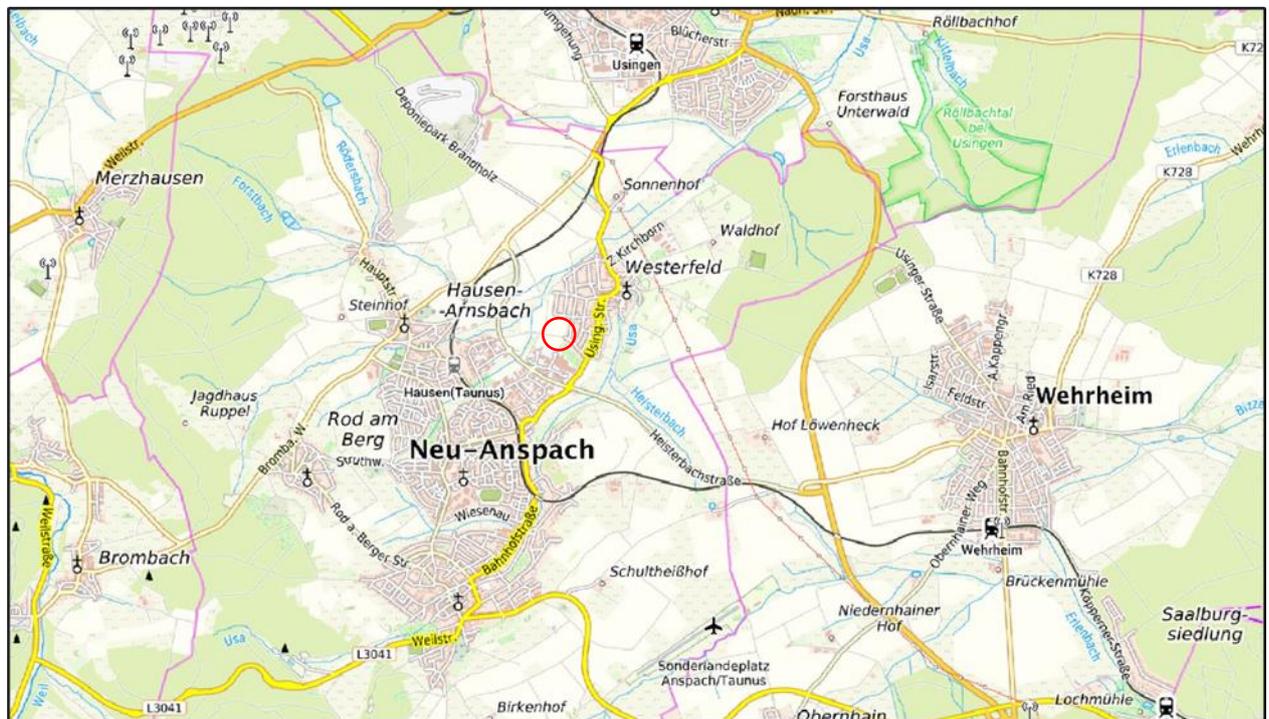


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) (Quelle: © BKG (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html)

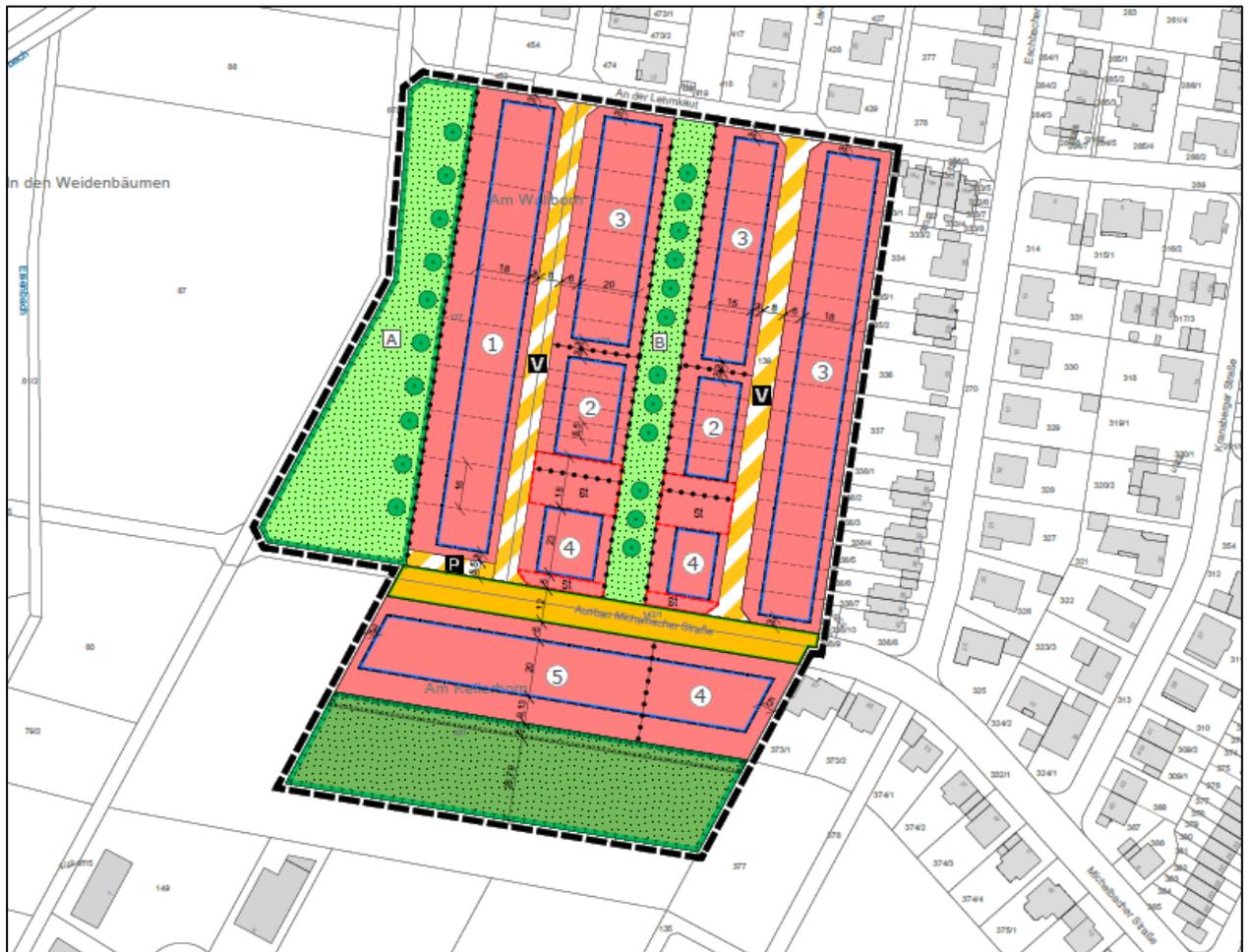


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Westerfeld West“ 3. – 5. BA (Quelle: Plan|ES, Stand 10.09.2024)

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Neu-Anspach in der offenen Feldflur. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Naturpark Hochtaunus mit einer Größe von 134 775 Hektar. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401) beginnt rd. 19 km östlich des Plangebiets. Das nächste Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ (Nr. 1434020) liegt in rd. 4 km Entfernung nordöstlich der hier zu betrachtenden Fläche. Rund 2 km nördlich befindet sich das FFH-Gebiet „Erlenbach zwischen Neu-Anspach und Nieder-Erlenbach“ (Nr. 5717-305).

Das geschützte Biotop „Ufergehölz am Häuserbach westlich Westerfeld“ (Schlüssel 5617B1565) liegt rund 150 m westlich des Eingriffsgebiets (s. Abb. 3). Hier befinden sich auch die beiden Bäche „Häuserbach“ und „Eisenbach“.

Als Kompensations- und Ökokontoflächen sind von dem Vorhaben zwei Flächen betroffen, die innerhalb des Plangebiets liegen. Hierzu zählen die Maßnahme „Ökologischer Landbau“ (in Planung, Maßnahmennummer 44755) sowie Gärtnerisch gepflegte Anlagen (in Planung, Maßnahmennummer 44754).



Abb. 3: Lage des Plangebiets (rot) und des Untersuchungsgebiets (gelb) zu vorhandenen Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (Ufergehölz am Häuserbach westlich Westerfeld, grün markiert) und Oberflächengewässern (blau). Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos.

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche mit artenarmen Säumen, Schotterwegen, einer artenarmen Wirtschaftswiese auf Flurstück 138 sowie einer brachliegenden Ackerfläche.

Die Umgebung des Plangebietes wird im Norden und im Osten durch Wohnbebauung mit typischen Gärten geprägt. Im Süden schließt ein Gewerbegebiet an. Westlich grenzt das Plangebiet an die freie Feldflur mit weiteren intensiv genutzten Äckern, Feuchtwiesen, wasserführenden Gräben, einem Bach sowie Gehölzstrukturen an.



Abb. 4: Artenarme Wirtschaftswiese und intensiv genutzter Acker im Eingriffsgebiet am 11.06.2024.



Abb. 5: Ackerbrache im südlichen Bereich des Eingriffsgebiets am 11.06.2024.



Abb. 6: Feuchtwiese, wasserführender Graben und Bach mit Ufergehölzen im nördlichen Anschluss an das Eingriffsgebiet (Foto: IBU: 04.05.2024).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Hier hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage innerhalb der offenen Agrarlandschaft ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Feldhamster im Eingriffsbereich kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Zwergfledermaus, wahrscheinlich auch die Kleine Bartfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Breitflügelfledermaus auf der Ackerfläche und insbesondere entlang deren Randstrukturen jagen. Potentielle Quartiere sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Die Bäume im angrenzenden Gehölz weisen an einigen Stellen abstehende Rinde auf und könnten daher als Spaltenquartier von Eintieren genutzt werden. Diese Gehölze befinden sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs und bleiben daher erhalten. Da der Bereich einschließlich der vorhandenen Leitlinien auch nach Umsetzung der Planung noch als Jagdhabitat dienen kann, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Fledermäuse auszuschließen.

Reptilien: Die Ackerfläche als Eingriffsbereich ist als Lebensraum für planungsrelevante Reptilien auszuschließen. Eidechsen, wie die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bevorzugen Grenz- und Übergangsbereiche. Dazu zählen beispielsweise Randbereiche von Verkehrswegen (Bahnanlagen, Autobahnen und Straßen) sowie äußere und innere Waldränder (Lichtungen, Säume an Waldwegen). Die vorhandenen Strukturen bieten aber augenscheinlich keine ausreichend geeigneten Bedingungen für dauerhafte Vorkommen. Die Zauneidechse benötigt schütter bewachsene und wärmebegünstigte Standorte mit ausreichendem Insektenangebot und grabfähigem Untergrund für die Eiablage. Diese Voraussetzungen sind auf der Ackerfläche nicht gegeben, daher kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen. Gewässer, welche einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Artengruppe auf.

Tagfalter: Die Ackerfläche, Ackerbrache, artenarme Wirtschaftswiese und deren Säume bieten lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Tagfalterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Die Ackerbrache des Plangebiets ist für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Geschützte Pflanzen oder Pflanzengesellschaften sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch geschützte Biotope nach §30 BNatschG sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Das Plangebiet und dessen Randstrukturen bieten Vögeln der gehölzdurchsetzten Offenlandschaft einen geeigneten Lebensraum. Für die Ackerfläche ist mit einem Vorkommen der Feldlerche zu rechnen, auch Bruten der Goldammer sind für die Randbereiche nicht auszuschließen. In den angrenzenden Gehölzen könnten planungsrelevante Freibrüter wie Stieglitz, Girlitz, Bluthänfling oder Klappergrasmücke brüten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann somit nicht ausgeschlossen werden, daher wurden avifaunistische Untersuchungen zur Brutzeit im Jahr 2024 durchgeführt.

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Frühjahr und Frühsommer 2024 durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl faunistische Untersuchungen zur Avifauna im Gebiet durchgeführt (s. Tab.2, Erfassungsdatentabelle).

Tab. 2: Erfassungsdaten im Plangebiet und seines funktionalen Umfelds

Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende	Temp. [°C]	Wetter	Wind (km/h)	Tätigkeit	Bearbeiter
05.04.2024	09:00	11:00	10	sonnig	14 S	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.
18.04.2024	10:00	11:30	12	sonnig	10 N	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.
11.06.2024	09:30	11:30	15	bewölkt	15 NW	Brutvogelkartierung	M. Schüler, M. Sc.

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit ca. 14,8 ha relativ klein und aufgrund des Siedlungsrandcharakters in ca. 2 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei angesetzt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Ende Juni erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien

Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 25 Vogelarten nachgewiesen, wovon 12 Arten reine Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Die übrigen 13 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tab. 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch die westlich angrenzenden Wiesen- und Ackerflächen mit Bachlauf und Gehölzen (s. auch Karte im Anhang). Entsprechend des Lebensraums handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des gehölzdurchsetzten Offenlandes.

Nach einer Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises kam 2018 im Bereich des Plangebiets das Rebhuhn mit einer sog. „Kette“ vor, d.h. hier leben mehrere Tiere, für die auch vereinzelt Brut angenommen wurden sind. Im Natureg-Viewer sind zwischen 2020 bis 2024 ebenfalls 2 Rebhuhn-Sichtungen innerhalb der TK25-Kachel vermerkt (Stand der Abrufung: 27.08.2024). Daher wird diese Art nachrichtlich in die Liste der Brutvögel aufgenommen.

Innerhalb des direkten Eingriffsgebiets konnte ein Feldlerchenrevier nachgewiesen werden. Eine CEF-Maßnahme (C 01) für das betroffene Feldlerchen-Brutrevier ist hier erforderlich; ebenso ist eine Bauzeitenregelung (V 01) vorzusehen.

In den bachbegleitenden Gehölzen des Eisenbachs nordwestlich des Plangebiets konnte ein Goldammerrevier und ein Stieglitzrevier mit Brutverdacht festgestellt werden. Somit ist die Bauzeitenregelung (V 01) auch zum Schutz der Goldammer als Bodenbrüters erforderlich. Die Ackerbrache innerhalb des Eingriffsgebiets wird durch den Stieglitz auch als Nahrungshabitat genutzt und in der Streuobstneuanlage im Norden des Plangebiets wurde ein Stieglitz an einem Termin singend beobachtet. Da die vorhandenen Gehölze bestehen bleiben, werden diese Brutplätze durch das geplante Wohngebiet nicht verloren gehen.

Im Nordwesten in den Gehölzen entlang des Häuserbachs wurde ein Elster- sowie ein Bluthänflingrevier nachgewiesen. In den Hausgärten östlich wurde ebenfalls ein Stieglitzrevier und ein Grünfinkrevier festgestellt. Zudem konnte ein Brutnachweise der Elster erbracht werden. Direkt östlich in den Hausgärten angrenzend des Plangebiets wurden zudem jeweils an einem Begehungstermin die planungsrelevanten Arten Heckenbraunelle und Star singend beobachtet und damit eine Brutzeitfeststellung für die betreffenden Arten ausgemacht (s. Karte1 im Anhang). Da die vorhandenen Gehölze, Gebäude und Kleingärten bestehen bleiben, ist durch das geplante Wohngebiet kein Brutplatzverlust für diese Arten zu erwarten.

Der nach BArtSchV (2005) streng geschützte Rotmilan konnte als Nahrungsgast im Eingriffsbereich erfasst werden. Als Kulturfolger ist er wenig störanfällig und kann im gegebenen Fall die umliegenden Offenlandstrukturen weiterhin als Nahrungshabitat nutzen. Auch Mehlschwalbe und Turmfalke nutzten das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat.

Tab. 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		Bz	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>		Bz	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>		b	b	B	3	3	U2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		Bz	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>		B	b	B	*	*	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	b	b	B	3	3	U2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		Bz	b	B	*	*	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		b	b	B	V	*	U1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>		b	b	B	*	*	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b	b	B	*	*	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		b	b	B	*	*	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		Bz	b	B	*	*	U1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	b	B	*	*	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		N	s	A	*	*	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b	b	B	*	*	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		Bz	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>		N	b	B	*	*	FV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	b	b	B	2	2	U2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		D	s	A	V	*	U1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		Bz	b	B	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b	b	B	3	*	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		N	s	A	*	*	U1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		Bz	b	B	*	*	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	zu prüfende Arten im Sinne HMuKLV (2015) ²⁾ D: Deutschland (2020) ³⁾ HE: Hessen (2023) ⁴⁾ 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	FV	günstig
			U1	ungünstig bis unzureichend
			U2	unzureichend bis schlecht
			GF	Gefangenschaftsflüchtling
			Aufnahme: M. Schüler	

2) HMuKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

3) DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

4) Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen.
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offendlandes					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Es gehen keine Gehölze als potentiell verlorene Bruthabitat verloren. Durch Bautätigkeiten während der Brutzeit kann es jedoch potentiell zu Störungen durch Baulärm kommen, weshalb eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten ist.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

Star, Heckenbraunelle, Rotmilan und Turmfalke nutzen das Gebiet nur als Nahrungsbiotop.

Eine artbezogene Prüfung ist folglich durchzuführen für Star, Heckenbraunelle, Mehlschwalbe, Rotmilan, Turmfalke, Feldlerche, Rebhuhn, Elster, Goldammer, Grünfink, Stieglitz und Bluthänfling.

Star und Heckebraunelle sind im Eingriffsgebiet lediglich als Nahrungsgast einzuordnen da sie jeweils nur einmalig singend beobachtet wurden. Da das Plangebiet auch für diese Art kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und im Übergang zwischen Ortslage und der offenen Landschaft ausreichend adäquate Habitate vorhanden sind, ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht anzunehmen.

Mehlschwalbe, Rotmilan und Turmfalke wurde auf Nahrungsflügen über dem Plangebiet beobachtet. Brutstätten konnten jedoch weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld nachgewiesen werden. Diese Arten legen größere Strecken zwischen Niststandort und Nahrungshabitaten zurück. In Anbetracht der landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Neu-Anspach stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten dar. Daher sind durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Die Feldlerche wurde mit einen Brutrevier im direkten Plangebiet nachgewiesen. Sie bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchten Dünentäler oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind für diese bodenbrütende Art trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Auch zur Nahrungssuche ist die Feldlerche auf offene Böden angewiesen, da sie überwiegend kleine Insekten oder Spinnen erbeutet und Sämereien oder Blattgrün frisst. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. Es gibt viele Faktoren, die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Das Problem dabei ist, dass das Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hochwächst und die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Trotz diesen Bedrohungen steht es um den Bestand der Vogel recht gut. Nach dem Brutvogelatlas (HGON 2010) wird die Revieranzahl in Hessen auf knapp 150.000 bis 200.000 beziffert.

Die Feldlerche zeigt eine ausgeprägte Meidung von vertikalen Strukturen. So hält sich bei dem vorhandenen Feldlerchen-Revier im Plangebiet einen Abstand von rd. 90 m Entfernung zu den nördlich liegenden Gebäuden und den südlich und nordöstlich liegenden Gehölzstrukturen. Aufgrund der Kulissenwirkung der geplanten Wohngebäude sowie dem Flächenverlust wird das bestehende Feldlerchenhabitat verloren gehen. Daher ist die Schaffung eines Ersatzhabitats als **CEF-Maßnahme vorlaufend zum Eingriff umzusetzen (C 01)**. Um eine Gefährdung von flugunfähigen Individuen zu vermeiden ist zudem eine **Bauzeitenbeschränkung (V 01)** einzuhalten.

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppenbewohner und besiedelt in Mitteleuropa offene bis halboffene Agrarlandschaften. Hierbei bevorzugt es klimatisch begünstigte Niederungslagen. Für Rebhühner ist ein Anteil an

Brachflächen oder Saumstrukturen wichtig, in denen sie nisten und Nahrung suchen können. Während der Brut entfernen sich die Alttiere kaum vom Niststandort, so dass währenddessen nur ca. 8.000 m² genutzt werden. In einem Umkreis von etwa 50 m müssen also alle benötigten Habitatstrukturen vorhanden sein. Hierbei sind insbesondere auch Graswege als Nahrungshabitat und offene Stellen zum Staubbaden wichtig. Folglich bieten kleinräumig strukturierte Landschaften den Rebhühnern bessere Habitatbedingungen als Ackerbaulandschaften mit großen Schlägen. Die geschlüpften Jungvögel (Nestflüchter) werden ebenfalls in einem verhältnismäßig kleinräumigen Bereich, der Nahrung und Deckung bietet, geführt. Als Standvögel machen sie nur dann eine Winterflucht, wenn Schneelage den Zugang zur Nahrung verwehrt. Rebhühner ernähren sich von Insekten und Pflanzenteilen. Nach Angaben der HGON (2010) gibt es in Hessen aktuell etwa 4.000 bis 7.000 Reviere.

Aufgrund des potentiellen Verlustes des Rebhuhnhabitats ist zusammen mit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche vorlaufend zum Eingriff ein Ersatzhabitat für Feldvögel (C 01) zu schaffen.

Elster

Es besteht ein Brutnachweis der Elster für einen Einzelbaum direkt östlich des Plangebietes sowie ein Brutverdacht in den Ufergehölzen des Häuserbachs nordwestlich des Gebiets. Ein Brutrevier innerhalb des Eingriffsgebietes konnte nicht dokumentiert werden.

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2021) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

Während der Baumaßnahmen können potenzielle Bruten gestört werden. Um eine Schädigung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10 und 28.02. durchzuführen (V 01).

Grünfink, Stieglitz und Bluthänfling

Östlich des PG innerhalb der vorhandenen Hausgärten besteht für Grünfink und Stieglitz ein Brutverdacht. Ein Brutrevier des Bluthänflings wurde in den Gehölzen des Häuserbachs nordwestlich des Plangebiets festgestellt.

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitats können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Stieglitz 30.000 bis 38.000, Grünfink: 158.000 bis 195.000 und Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Brutpaare.

Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (V01). Da kein Eingriff in die vorhandenen Gehölze erfolgt, bleiben bestehende Bruthabitate erhalten.

Goldammer

Die Goldammer kommt in offenen und halboffenen Landschaften vor, wobei sie auf Büsche, Hecken und strukturreiche Randbereiche als Brut-, Balz- und Nahrungshabitat angewiesen ist. Das Nest wird in niedrigen Büschen aber auch am Boden in Gras- und Krautvegetation gebaut. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, zur Brutzeit werden hingegen zur Ernährung der Nestlinge zahlreiche Wirbellose aufgenommen. Goldammern sind Kurzstrecken- und Teilzieher, überwintern jedoch überwiegend vor Ort. Der Bestand der Goldammer wird laut HGON 2010 auf 194.000- 230.000 Reviere geschätzt. Da die Art außerhalb des Eingriffsbereichs brütet, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
-------------	--

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	<p>Ersatzhabitat für Feldvögel</p> <p>Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorlaufend zum Eingriff Ersatzhabitate zu schaffen, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität für Feldlerche und Rebhuhn im beeinträchtigten Landschaftsraum zu gewährleisten (CEF-Maßnahme):</p> <p>Eine einzelne CEF-Maßnahmenfläche besteht aus Brühstreifen und Schwarzbrachestreifen. Die Ausgleichsfläche muss mindestens 50 m Abstand zu Einzelbäumen, 100 m zu Baum- bzw./ Gehölzreihen und stark befahrenen Straßen sowie 150 m Abstand zum Waldrand aufweisen und neben einer möglichst extensiv bewirtschafteten Ackerfläche angelegt werden.</p> <p>Blühstreifen sind mit einer Breite von mindestens 9 bis max. 20 m auf einer Gesamtfläche von 1200 m² anzulegen und mit einer artenreichen Blümmischung mit niedrigen Kultur- und Wildpflanzenarten z.B. Lerchenmix von Wieden & Guth, Mischung Nr. 08 „Schmetterlings- und Wildbienensaum“, Mischung Nr. 23 „Blühende Landschaft“ oder Mischung Nr. 24 HE „Blümmischung Hessen HALM, mehrjährig“ der Rieger-Hofmann GmbH (letztere ist für HALM-Förderung zugelassen) zu bestellen. Die Ansaat erfolgt bis spätestens 30. April. Der Boden muss vor der Ansaat entsprechend bearbeitet werden. Zum Zeitpunkt der Aussaat soll ein feinkrümeliges Saatbett vorliegen. Angelegt wird der Blühstreifen durch das lückige Aussäen einer geeigneten Saatmischung. Bei der Wahl des Saatguts ist auf gebietsheimische Herkunft zu achten. Die reine Saatgutmenge beträgt ca. 4-7 kg pro ha. Um Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z.B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg pro ha empfohlen. Die Ansaat kann mit Drillmaschine erfolgen, wobei die Samen nur oberflächlich aufgebracht werden dürfen. Anschließend wird die Ansaat flächig angewalzt, um einen optimalen Bodenschluss zu gewährleisten. Die zurzeit auf der Fläche befindlichen Arten werden sich als Spontanvegetation teilweise wieder auf der Fläche etablieren. Pestizideinsatz, Herbizideinsatz oder Düngung ist nicht zulässig.</p> <p>Pflege: Die jährliche Mahd bzw. Pflegeschnitte der Blühstreifen sind im zeitigen Frühjahr durchzuführen und sollen 50 % der Blühstreifen (alternierend) umfassen. Im ersten Jahr nach der Ansaat müssen einjährige Ruderalarten vor der Samenreife mit einer Schnitthöhe von mind. 15 cm Höhe (Richtwert 20 cm) gemulcht oder geschlegelt werden. Der erste Pflegeschnitt erfolgt ab dem 10. Juli.</p> <p>In den folgenden Jahren wird die erste Hälfte des Blühstreifens bis spätestens bis Mitte März gemulcht oder geschlegelt und der zweite Abschnitt ab 10. Juli. Die Schnitthöhe beträgt mindestens</p>
-------------	---

15 cm. Durch den Erhalt eines Teils der Blühstreifen können samenreiche Stauden für andere Vogelarten als Nahrungsquelle im Winter dienen.
 Der Blühstreifen kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzbeständen einzelner Arten vor.

Schwarzbrachestreifen sind je nach Maschinenausstattung 3 bis 4 m breit im direkten Anschluss an die Blühstreifen bzw. zwischen Feldschlag und Blühstreifen anzulegen. Sie werden nicht eingesät und müssen während der Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) alle 4 bis 5 Wochen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse von Bewuchs freigehalten werden. Pestizideinsatz, Herbizideinsatz oder Düngung ist nicht zulässig.

Die Lage der Ausgleichsfläche darf jährlich mit der Fruchtfolge innerhalb des Ackerschlags verschoben werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist im weiteren Verfahren auszuarbeiten und mit der zuständigen UNB abzustimmen.

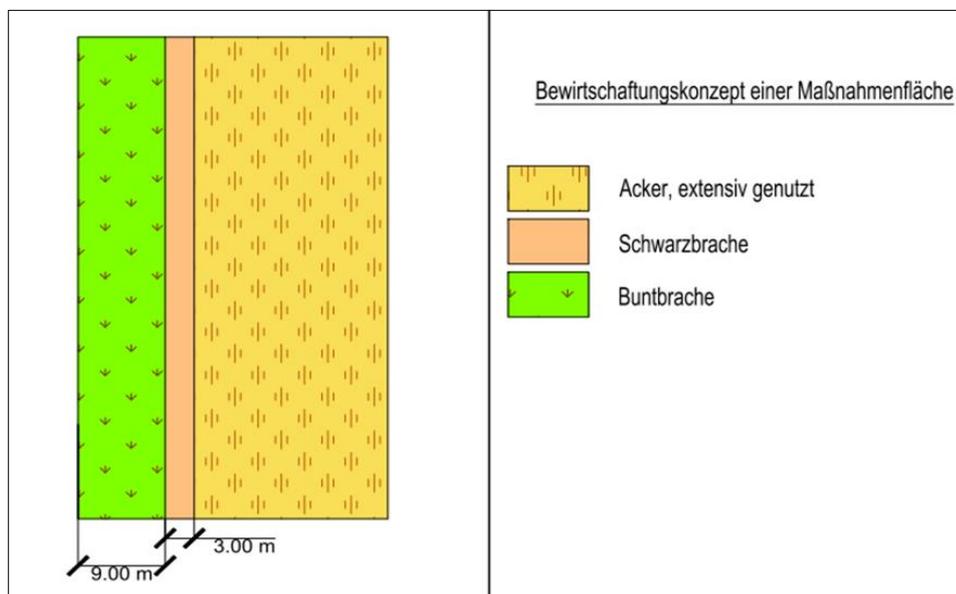


Abb. 7: Beispielhafte Skizze der Bewirtschaftung einer CEF-Maßnahmenfläche. Die Breite der Buntbrache/des Blühstreifens muss mindestens 9 m bis max. 20 m betragen.

6.3. Kompensation

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Regionales Saatgut Bei Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 02	Vermeidung von Lichtimmissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung unge-richteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
A 01 Ersatzhabitat für Feld- vögel												
Legende:	Umsetzungsphase			Vorzugsphase			Verbotsphase					

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird von Feldlerche (und Rebhuhn) als Bruthabitat genutzt. Für andere Arten wie Mehlschwalbe, Rotmilan und Turmfalke stellt es ein Nahrungshabitat dar. Im Bereich des Eingriffsgebiets gehen diese Funktionen auf einer Fläche von ca. 4 ha verloren. Im weiteren Umfeld liegen jedoch ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, mit eingestreuten Gehölzen und Gebüsch, die großräumig ebenfalls Habitatstrukturen für Offenlandarten bieten.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten und es ist vorlaufend zum Eingriff ein Ersatzhabitat für Feldlerche sowie das potentiell vorhandene Rebhuhn zu schaffen. Dazu ist als CEF-Maßnahme ein Extensivacker mit Blüh- und Brachestreifen anzulegen (C 01).

Andere Artengruppen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 05.09.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schüler', with a checkmark-like flourish at the end.

M. Schüler (M. Sc.)

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden. Augsburg.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1 Elster (*Pica pica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet • Nestbau in hohen Einzelbäumen 		<ul style="list-style-type: none"> • Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum • 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahresruhe oder auch Dauerehe.			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher			<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)	
Standvogel			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 7.500.000-19.000.000 BP	<u>Deutschland:</u> 375.000 – 555.000 BP	<u>Hessen:</u> 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
<p>Revieranzahl und Lage: Es wurde ein brütendes Paar direkt östlich angrenzend des Eingriffsbereichs in einer Baumkrone nachgewiesen. Damit liegt hier ein Brutnachweis vor. Zudem liegt in den Gehölzen des Häuserbachs nordwestlich des Plangebiets ein zweites Revier der Art.</p>			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Ein Brutnachweis der Elster konnte in einem Baum im direkten östlichen Anschluss an das Eingriffsgebiet erbracht werden.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bauzeitenbeschränkung (V01)			
Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.			
Hierdurch kann eine Baubedingte Zerstörung von Nestern vermieden werden.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Elster (<i>Pica pica</i>)
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Im Rahmen von Rückschnittarbeiten sowie der Baufelddräumung kann es baubedingt zur Zerstörung von Gelegen bzw. zur Tötung von flugunfähigen Jungvögeln kommen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Durch Rückschnitt der Gehölze sowie der Baufelddräumung im Zeitraum zwischen dem 01.10 und 28.02 (V01) kann eine Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungtieren vermieden werden</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p style="text-align: center;">Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
<p style="text-align: center;">Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</p>	<p style="text-align: center;">Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>
6 Zusammenfassung	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Offene Standorte wie Acker- und Grünland, Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler oder Waldlichtungen Besonders wichtig: trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation 		<ul style="list-style-type: none"> Erbeutet auf offenen Boden kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien oder Blattgrün Allesfresser: Von Samen und Insekten, bis hin zu Wirbeltieren und Schnecken. 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden <input type="checkbox"/> in Baumhöhlen <input type="checkbox"/> in Gebüschten oder Bäumen <input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden			
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Ende März bis Ende Mai			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		
Heimzug: Ende Januar bis Anfang Mai		Wegzug: ab September	
2.1.4 Verhalten			
Typischer Vogel der Ackerflur mit auffallendem Reviergesang über dem Gelege.			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 40-80 Mio. BP, rückläufig	<u>Deutschland:</u> 1,6 – 1,7 Mio. BP	<u>Hessen:</u> 150.000 – 200.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Es wurde ein Feldlerchenrevier innerhalb des Ackers, welcher den westlichen Eingriffsbereich darstellt, lokalisiert.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Innerhalb des Plangebiets wurde ein Feldlerchenrevier lokalisiert. Aufgrund der Bauarbeiten kann es zu Zerstörung von Gelegen bzw. zur Tötung von flugunfähigen Jungvögeln kommen.			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Aufgrund von Bebauung und Versiegelung in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass dieses Bruthabitat dauerhaft verloren geht.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Durch eine Beschränkung der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeiten kann eine Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden: Bauzeitenregelung (V 01).</p> <p>Die Vermeidung der vorstehend beschriebenen, dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht möglich.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Der dauerhafte Verlust des Feldlerchenreviers ist durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) funktional auszugleichen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>Für den Verlust des Feldlerchenreviers ist als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme vor dem Eingriff auf Ausgleichsflächen ein Ersatzhabitat für Feldvögel vorzusehen (C 01).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Eine Gefährdung von flugunfähigen Jungvögeln oder Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Durch eine Beschränkung der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeiten kann eine Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden: Bauzeitenregelung (V 01).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Da nur ein Revier betroffen ist, ist keine erhebliche Auswirkung auf die Lokalpopulation möglich.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.3 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche		2.1.1 Jagdhabitat und Beutespektrum:	
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • Offene Lebensräume bzw. halboffene Kulturlandschaften; Agrargebiete als Sekundärhabitats • Sowohl in extensiv, als auch in intensiv genutzten Gebieten, vorrangig in wärmebegünstigten Lagen • Günstig sind Gebüschgruppen, Brachen, Saumstrukturen und kurzrasige Flächen (z. B. Wege) sowie Stellen ohne Vegetation (Staubbad) 		<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend wird pflanzliche Kost (Knospen, Samen, Blüten, Blatteile) aufgenommen • Im Sommer auch hoher Anteil tierischer Kost (Insekten, Würmer etc.) • Jungvögel werden die ersten Tage nur mit Insekten gefüttert 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Eiablage ab Mitte April bis Ende August, hauptsächlich im Mai. Jungvögel ab Ende Mai oder Anfang Juni.			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		
Standvogel, gelegentlich Winterflucht über kurze Distanzen			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u> 1,6 – 3,1 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 56.000 – 91.000 BP
		<u>Hessen:</u> 4.000 – 7.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell		
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Revieranzahl und Lage: Das Rebhuhn wurde 2018 im Gebiet in Form einer „Kette“ nachgewiesen. Eine aktuelle Nutzung des Gebiets als Rebhuhnrevier ist potentiell möglich.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Aufgrund der Bauarbeiten kann es potentiell zu Zerstörung von Gelegen bzw. zur Tötung von flugunfähigen Jungvögeln kommen. Aufgrund von Bebauung und Versiegelung in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass dieses Bruthabitat dauerhaft verloren geht.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Durch eine Beschränkung der Bauzeit auf außerhalb der Brutzeiten kann eine Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden: Bauzeitenregelung (V 01). Die Vermeidung der vorstehend beschriebenen, dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht möglich.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Der dauerhafte Verlust des Rebhuhnreviers ist durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) funktional auszugleichen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>Für den Verlust des Rebhuhnreviers ist als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme vor dem Eingriff auf Ausgleichsflächen ein Ersatzhabitat für Feldvögel vorzusehen (C 01).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</p> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.4 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen • Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder • Einzelbäume und Büsche als Singwarten 		<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern • Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten • Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
<p>2.1.3 Phänologie <input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher</p> <p>Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August</p>			
2.1.4 Verhalten	Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 18 – 31 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 1 – 2.8 Mio BP	<u>Hessen:</u> 194.000 – 230.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
<p>Revieranzahl und Lage: Es wurde ein Revier westlich des Plangebiets in den Gehölzstrukturen westlich des Eisenbachs nachgewiesen.</p>			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Das ermittelte Brutrevier liegt außerhalb des Eingriffsgebiets.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-nächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Da die Brutstätten außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, ist eine Gefährdung von flugunfähigen Jungtieren nicht zu erwarten. Da der Eingriffsbereich für die adulten Tiere lediglich ein Nahrungshabitat darstellt, ist mit einer Gefährdung von Einzeltieren nicht zu rechnen	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Es ist auszuschließen, dass eine bauzeitige Beeinträchtigung des Nahrungshabitats die lokale Population der Goldammer erheblich beeinträchtigt.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.5 **Grünfink (*Chloris chloris*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden 		<ul style="list-style-type: none"> • Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten. 	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen. • 			
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue			
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April		Wegzug: Oktober bis Mitte November	
2.1.4 Verhalten			
Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)		<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	
		<u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel		<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	
		<input type="checkbox"/> Durchzügler	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
Revieranzahl und Lage: Die Art findet potentielle Brutplätze in dem Bäumen und Gehölzen rund um das Plangebiet.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Da kein nachgewiesenen Brutrevier im EG liegt, ist von keiner Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben auszugehen.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Eine baubedingte Aufgabe des Geleges kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, allerdings gelten die Arten als sehr unempfindlich gegenüber temporär begrenzten akustischen und visuellen Störungen.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! Entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig störempfindlich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.6 Stieglitz (*Carduelis carduelis*), und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: * / * / 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / 3 / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzu- reichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X/X/X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen Nest in Laubbäumen oder Büschen Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:	
2.1.4 Verhalten	<p>Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.</p> <p>Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.</p>		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP G.: 8 – 10 Mio. BP B.: 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> S.: 300.000 – 600.000 BP G.: k.A. B.: 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> S.: 30.000 – 38.000 BP G.: 15.000 – 30.000 BP B.: 10.000 – 20.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
<p>Revieranzahl und Lage: Es wurde ein Revier des Bluthänflings außerhalb des Plangebiets in den Gehölzstrukturen des Häuserbachs nachgewiesen.</p> <p>Es wurden zwei Reviere des Stieglitzes, davon eines in den Ufergehölzen des Eisenbaches und eines in den Kleingärten im Westen des Plangebiets nachgewiesen. Nördlich des Plangebiets wurde der Stieglitz zudem einmalig singend beobachtet. Die Art wird daher hier als Nahrungsgast eingestuft.</p>			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>Die ermittelten Revierzentren von Stieglitz und Bluthänfling liegen in den Gehölzen außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Gefährdung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Arten grundsätzlich als wenig störend empfänglich gelten, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



Legende

Wergebende Brutvogelarten 2024

- ▲ El, B, Elster, Brutnachweis (Nest)
- El, b, Elster, Brutverdacht
- Bh, b, Bluthänfling, Brutverdacht
- Fl, b, Feldlerche, Brutverdacht
- Ga, b, Goldammer, Brutverdacht
- Gf, b, Grünfink, Brutverdacht
- Sti, b, Stieglitz, Brutverdacht
- ◆ Hb, bz, Heckenbraunelle, Brutzeitfeststellung
- ◆ S, bz, Star, Brutzeitfeststellung
- ◆ Sti, bz, Stieglitz, Brutzeitfeststellung

Nahrungsgast/Durchzügler

- ➔ Ms, ü, Mehlschwalbe, überfliegend
- ➔ Rm, ü, Rotmilan, überfliegend
- ➔ Tf, ü, Turmfalke, überfliegend

Eingriffsgebiet

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Projekt Nr. 240403

bearb. M. Schüler

Bebauungsplan „Westerfeld West“ 3 – 5 Bauabschnitt

gez. M. Schüler

Datum: 27.08.2024

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag-
 Wertgebende Brutvogelarten

Maßstab: 1:2000

Karte 1